

Merkblatt KMU zur Antragstellung von Maßnahmen der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft (FRL ISA/2021)

Als Begünstigte nach FRL ISA/2021 kommen **Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht. Mit dem Antrag auf Förderung nach FRL ISA/2021, welcher in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (Sammelantrag) integriert ist, muss daher erklärt werden, dass das antragstellende Unternehmen kein Großunternehmen ist.

Zur Bestimmung der Zuordnung zu Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dient die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹. Dieses Merkblatt enthält wesentliche Auskünfte zu der Einordnung als KMU, weitere ausführliche Informationen können Sie dem „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission entnehmen, einen entsprechenden link auf die Internetseite der EU finden Sie unter www.lsnq.de/ISA.

Vor der Bestimmung der Zugehörigkeit zu den KMU stellt sich zunächst die Frage nach der **Einstufung als „Unternehmen“**.

Gemäß der Definition ist ein Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“². Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform. Das bedeutet, dass jede regelmäßige wirtschaftliche Tätigkeit einer einzelnen Person als Landwirt, Gewerbebetreibende sowie einer Personengesellschaft oder Vereinigungen u. a. dazu führt, als **Unternehmen** angesehen zu werden.

Der **KMU-Definition** liegen die drei Kriterien:

- Mitarbeiterzahl und
- Jahresumsatz und/oder
- Jahresbilanzsumme zugrunde.

Ein Unternehmen zählt zu den KMU, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR erzielt ODER dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft.³

Innerhalb der Kategorie KMU werden die Schwellenwerte der Größenklassen wie folgt unterschieden⁴:

Tabelle 1: Schwellenwerte der Größenklassen nach KOM 2003/361/EG

Größenklasse	Anzahl der Mitarbeiter (JAE)	Jahresumsatz <u>ODER</u> Jahresbilanzsumme	
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. EUR	bis 2 Mio. EUR
kleine Unternehmen	bis 49	bis 10 Mio. EUR	bis 10 Mio. EUR
mittlere Unternehmen	bis 249	bis 50 Mio. EUR	bis 43 Mio. EUR
Großunternehmen	über 249	über 50 Mio. EUR	über 43 Mio. EUR

¹ veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36

² Anhang I, Artikel 1 Verordnung (EU) Nr. 702/2014

³ Anhang I, Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 702/2014

⁴ Für öffentliche Unternehmen gilt diese Klassifizierung nicht, sondern diese gelten gemäß Anhang I, Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 als Großunternehmen, wenn 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Kriterium Mitarbeiterzahl⁵

Die Mitarbeiterzahl ist ein obligatorisches Kriterium für die Einstufung eines Unternehmens als KMU und für die Bestimmung der KMU-Kategorie. Erfüllt ein Unternehmen dieses Kriterium nicht, kann es **nicht** als KMU eingestuft werden.

Für die Ermittlung der Zahl der Mitarbeiter werden die „Jahresarbeitsseinheiten“ (JAE) ermittelt, d. h. die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt.

In die Zahl der Mitarbeiter gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfangende,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer und
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende sowie Personen im Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

Kriterium Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme

Hier ist eine der beiden Voraussetzungen zu erfüllen. Es muss entweder die Obergrenze für den Jahresumsatz oder die der Bilanzsumme eingehalten werden. Der KMU-Status ist nicht gefährdet, wenn eines der beiden Kriterien überschritten wird.

Zur Berechnung des **Jahresumsatzes** werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr erzielt hat. Die **Jahresbilanzsumme** bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Unternehmen erwirbt bzw. verliert den jeweiligen Status erst, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Werte unter- bzw. überschreitet.

Bei einem neuen Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Wie werden die Daten berechnet?

Um die Werte weiterhin feststellen zu können, muss zunächst ermittelt werden, ob es sich um ein **eigenständiges Unternehmen**, um ein **Partnerunternehmen** oder um ein **verbundenes Unternehmen** handelt. Dabei sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die das antragstellende Unternehmen mit anderen unterhält. Den drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen zugrunde zu legen.

⁵ Anhang I, Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Definition Unternehmenstypen⁶

Typ 1: Eigenständige Unternehmen

Diese Unternehmensform ist der häufigste Fall. Es handelt sich dabei um all jene Unternehmen, die nicht zu einem der beiden anderen Unternehmenstypen (Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen) gehören. Das antragstellende Unternehmen ist eigenständig, wenn es:

- keine Beteiligungen von 25 %* oder mehr an anderen Unternehmen hält,
- nicht zu 25 %* oder mehr in unmittelbarem Besitz eines anderen Unternehmens oder mehrerer verbundener Unternehmen ist (bis auf wenige Ausnahmen**),
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, dass eine konsolidierte Bilanz erstellt.

→ Eigenständige Unternehmen legen nur die Daten ihres letzten durchgeführten Jahresabschlusses zu 100 % zugrunde (Mitarbeiterzahl und Finanzangaben).

Typ 2: Partnerunternehmen

Unter diesen Unternehmenstyp fallen alle Unternehmen, die wesentliche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass tatsächlich mittelbar oder unmittelbar Kontrolle an dem anderen Unternehmen ausgeübt werden kann. Partnerunternehmen sind daher Unternehmen, die nicht eigenständig sind, die aber auch nicht untereinander verbunden sind. Folgende Kriterien sind bei Partnerunternehmen zu erfüllen:

- es hält Anteile zwischen 25 %* und 50 %* an einem anderen Unternehmen,
- ein anderes Unternehmen hält zwischen 25 %* und 50 %* Anteile an dem antragstellenden Unternehmen,
- das antragstellende Unternehmen und das andere Unternehmen erstellen keinen konsolidierten Abschluss, der das jeweilige andere Unternehmen einbezieht.

→ Ist das antragstellende Unternehmen ein **Partnerunternehmen** werden die Werte (Mitarbeiterzahl und Finanzangaben) anteilmäßig zu den Daten des antragstellenden Unternehmens hinzugerechnet. Der Anteil spiegelt den Prozentsatz wieder, den das antragstellende Unternehmen an anderen Unternehmen hält oder den andere Unternehmen am antragstellenden Unternehmen halten. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die Berechnung für jedes Unternehmen durchzuführen, welche dem antragstellenden Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert sind.

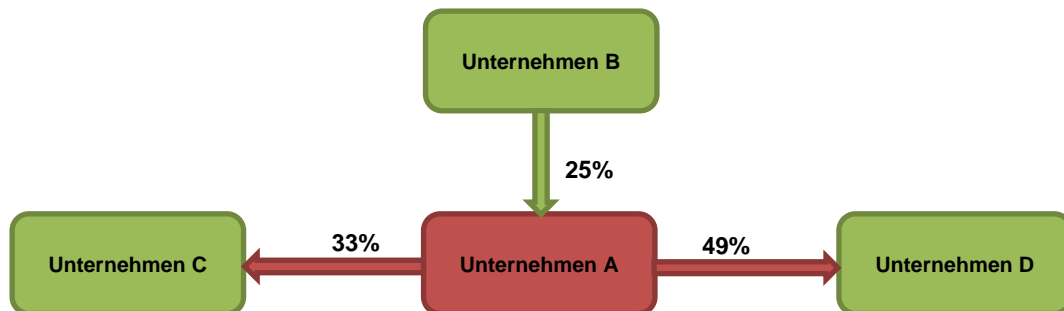
⁶ Definition aus: Mitteilung der Kommission - Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (2003/C 118/03)

* Bezogen auf das Kapital oder die Stimmrechte, wobei die jeweils höhere Prozentzahl zu berücksichtigen ist. Dazu ist der prozentuale Anteil der Beteiligungen zu addieren, die jedes verbundene Unternehmen an diesem Unternehmen hält.

** Wird der Schwellenwert von 25 % erreicht, gilt das Unternehmen weiter als eigenständig, wenn die Investoren

- a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenmittel in nichtnotierte Unternehmen investieren (Investitionsgesamtbetrag nicht mehr als 1,25 Mio. EUR sind oder
- b) Universitäten oder Forschungseinrichtungen ohne Gewinnzweck,
- c) Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern sind.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen A hält 33 % am Unternehmen C und 49 % am Unternehmen D. Unternehmen B hält 25 % an Unternehmen A. Zur Berechnung des Gesamtergebnisses müssen die Anteile addiert werden



Prüfung: 100% von A + 25% von B + 33% von C + 49% von D = max. 249 Mitarbeiter und bis max. 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder max. 43 Mio. EUR Jahresbilanz = **kein Großunternehmen**

Typ 3: Verbundene Unternehmen

Zu diesem Unternehmenstyp zählen alle Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, in der sie mittelbar oder unmittelbar eine Kontrolle an der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte haben oder die Fähigkeit besitzen, Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben. Das bedeutet, ein Unternehmen gilt als verbundenes Unternehmen, wenn es mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

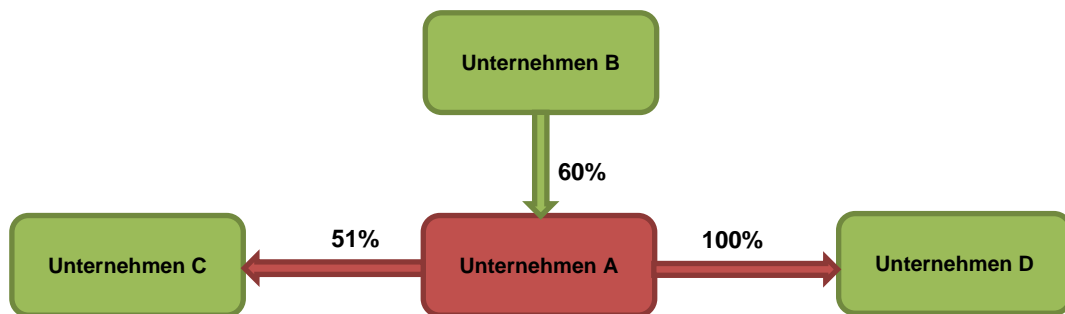
- das Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte (> 50 %) der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens oder
- das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- das Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben,
- das Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Ein typisches Beispiel für ein verbundenes Unternehmen ist die zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Tochtergesellschaft. Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

→ Ist das antragstellende Unternehmen ein **verbundenes Unternehmen**, werden zu den Daten des antragstellenden Unternehmens die Daten aller verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet. Diese Daten können regelmäßig dem konsolidierten Abschluss entnommen werden.

Achtung: Wenn das antragstellende Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt und das Unternehmen, mit dem es verbunden ist, außerdem in einer Kette mit anderen Unternehmen verbunden ist, müssen 100 % der Daten von sämtlichen verbundenen Unternehmen zu den eigenen Daten addiert werden.

Beispiel: Das antragstellende Unternehmen A hält 51 % am Unternehmen C und 100 % am Unternehmen D. Unternehmen B hält 60 % an Unternehmen A. Da alle Anteile über 50 % sind müssen zur Berechnung des Gesamtergebnisses alle Daten der Unternehmen zu 100 % addiert werden = 100 % von A + 100 % von B + 100 % von C + 100 % von D.



Prüfung: 100% von A + 100% von B + 100% von C + 100% von D = max. 249 Mitarbeiter und bis max. 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder max. 43 Mio. EUR Jahresbilanz = **kein Großunternehmen**

Darüber hinaus kann sich ein Unternehmensverbund auch durch die Beteiligung von einer oder mehreren Personen ergeben, wenn die betroffenen Unternehmen auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.⁷

Als Hilfe zur Ermittlung der Werte für Partner- und/oder verbundene Unternehmen kann die folgende **Tabelle 2** genutzt werden. Die Daten in Zeile 4 „Insgesamt“ sind Grundlage der Einordnung in die Größenklasse des antragstellenden Unternehmens nach Tabelle 1.

Tabelle 2: Ermittlung der zugrunde zulegenden Werte für die Ermittlung der Größenklassen für Partner- bzw. verbundene Unternehmen⁸

		Anzahl der Mitarbeiter (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Zeile 1	Daten des antragstellenden Unternehmens oder des konsolidierten Abschlusses (wenn vorhanden)			
Zeile 2	Summe der anteiligen Daten aller Partnerunternehmen ⁹			
Zeile 3	addierte Daten aller verbundenen Unternehmen, die nicht in konsolidiertem Abschluss aus Zeile 1 einbezogen wurden ¹⁰			
Zeile 4	Insgesamt			

⁷ Ein Unternehmensverbund im Sinne der KMU-Definition liegt beispielsweise vor, wenn eine natürliche Person Mehrheitsgesellschafter von verschiedenen Unternehmen ist, ohne dass über diese personelle Verknüpfung hinaus, Beziehungen zwischen den Unternehmen bestehen.

siehe auch die Darstellung im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, Seite 21 sowie 34 f;

⁸ 2003/C118/03: der Kommission – Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben

⁹ zur Berechnung der Werte: Anhang A des Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (Mitteilung der Kommission 2003/C118/03)

¹⁰ Zur Berechnung der Werte: Anhang B des Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (Mitteilung der Kommission 2003/C118/03)

Die interne Prüfung der Zuordnung Ihres Unternehmens ist sorgfältig vorzunehmen. Für die Förderung nach FRL ISA/2021 ist jedoch nur die Zugehörigkeit zu den KMU maßgeblich. Großunternehmen sind als Begünstigte von der Förderung ausgeschlossen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage von Unterlagen anfordern, aus denen die Zuordnung des Unternehmens zu den KMU hervorgeht.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de
Stand: Februar 2021